

Beilage 1185

(Bergl. Beilagen 922, 969.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über die

Niederlassungsordnung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten (Beilage 922)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen, der Vorlage in folgender Fassung die Zustimmung zu erteilen:

Niederlassungsordnung

für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten.

Vom 10. März 1948.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des § 2 Absatz 2 des vorläufigen Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 3. Juli 1947 (GBl. Seite 147) mit Zustimmung des Landtags die nachfolgende Niederlassungsordnung:

§ 1

Niederlassungsgenehmigung.

(1) Zur Ausübung der berufsmäßigen ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und dentistischen Tätigkeit in selbständiger Praxis ist neben der Approbation oder der staatlichen Anerkennung und den übrigen gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen eine besondere Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern erforderlich.

(2) Die Zulassung zur Kassenpraxis hat die erteilte Niederlassungsgenehmigung zur Voraussetzung.

§ 2

Niederlassungsort.

Die Niederlassungsgenehmigung wird nur für einen bestimmten Niederlassungsort oder in Ausnahmefällen für einen begrenzten Bezirk erteilt.

§ 3

Niederlassungsvoraussetzungen.

Die Niederlassungsgenehmigung darf nur erteilt werden,

I. wenn der Bewerber

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt ist;
- b) eine deutsche oder ihr gleichgestellte Approbation beziehungsweise staatliche Anerkennung besitzt;

II. solange dem Bewerber nicht die Berufsausübung

- a) durch Anordnung der Militärregierung,
- b) auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus unterlagt ist;

III. nachdem der Bewerber nach erteilter Approbation beziehungsweise staatlicher Anerkennung eine vorgeschriebene berufliche Tätigkeit nachgewiesen hat.

Diese beträgt bei:

1. Ärzten	24 Monate
2. Tierärzten	3 Monate
3. Zahnärzten	24 Monate
4. Dentisten	12 Monate

§ 4

Fachärzte.

Die Niederlassungsgenehmigung als Facharzt ist außerdem an die Vorlage einer ordnungsgemäßen Facharztanerkennung gebunden.

§ 5

Amtsärzte.

Amtsärzte und Amtstierärzte können für die Dauer ihrer Amtstätigkeit mit widerruflicher Genehmigung ihrer vorgelegten Behörde Privatpraxis ausüben.

§ 6

Mehrere Bewerber.

(1) Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern sind alle für die Niederlassung in Frage kommenden Umstände gegeneinander abzuwägen. Insbesondere sind zu berücksichtigen der Grad der allgemeinen und besonderen Ausbildung, ferner das Vorliegen besonderer sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse.

(2) Bei gleicher fachlicher Eignung haben diejenigen Bewerber den Vorrang, die in Bayern geboren sind beziehungsweise sich mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Bayern aufgehalten haben oder die unter das bayerische Flüchtlingsgesetz Nr. 59 fallen und ihre Praxis durch Ausweisung oder Flucht verloren haben.

(3) Zu bevorzugen sind in nachfolgender Reihenfolge:

Diejenigen, die

- 1. durch das Naziregime nachweisbar verfolgt waren oder, ohne unter die Bestimmungen des Befreiungsgesetzes zu fallen, dem Nationalsozialismus aktiven Widerstand geleistet haben;
- 2. der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen zu keinem Zeitpunkt angehört haben. Diese Bevorzugung gilt nicht für aktives Heilpersonal und aktive Offiziere der ehemaligen Wehrmacht.

§ 7

Niederlassungen vor dem 1. Juli 1947.

(1) Niederlassungen, die seit dem 8. Mai 1945 erfolgt sind, müssen durch die zuständige Berufsvertretung daraufhin nachgeprüft werden, ob sie den Voraussetzungen dieser Niederlassungsordnung entsprechen. Bei dieser Nachprüfung können die Merkmale des § 6 Absatz (2) als weitere Voraussetzung für die Niederlassung nach § 3 angesehen werden.

(2) Kommt die Berufsvertretung zu der Auffassung, daß die Voraussetzungen dieser Niederlassungsordnung bei einem Stelleninhaber nicht vorliegen, so muß sie den Antrag auf Untersagung der weiteren Berufsausübung binnen eines Jahres beim Staatsministerium des Innern stellen, das entscheidet.

§ 8

Widerruf der Niederlassung.

(1) Die Niederlassungsgenehmigung ist zu widerrufen, wenn

- 1. die Approbation oder staatliche Anerkennung vorübergehend oder dauernd entzogen wird,
- 2. die Voraussetzungen für ihre Erteilung wegfallen.

(2) Die Niederlassungsgenehmigung verfällt, wenn die Aufnahme der Praxis nicht innerhalb einer Frist von

drei Monaten erfolgt, die' beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf Antrag um weitere drei Monate verlängert werden kann.

§ 9

Stellenplan.

(1) Die Berufsvertretungen sind gehalten, für jeden Regierungsbezirk einen Niederlassungsausschuß zu bestellen, dem je ein Vertreter der Flüchtlinge und der Jungärzte beziehungsweise Jungdentisten angehören müssen. Dieser Ausschuß hat einen Plan aufzustellen, der eine für die Versorgung der Bevölkerung genügende Anzahl von Niederlassungsstellen vorsieht. Der Plan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. Es kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheit davon abweichen.

(2) Freie und freierwerbende Stellen innerhalb dieses Planes sind in den Amtsblättern und den Nachrichtenblättern der zuständigen Berufsvertretungen zu veröffentlichen.

§ 10

Gemeinschaftspraxis.

(1) In besonders begründeten Fällen kann nächsten Angehörigen die Niederlassungsgenehmigung für die gleiche Praxis erteilt werden. Ebenso kann Bewerbern aus gesundheitlichen Gründen eine gemeinschaftliche Praxis gestattet werden. Eine Gemeinschaftspraxis ist nur für Bewerber der allgemeinen Praxis oder für Bewerber desselben Sonderfaches zulässig. Die gemeinsame Praxisausübung muß in den gleichen Räumen erfolgen. Jede Gemeinschaftspraxis gilt nur als eine Niederlassungsstelle.

(2) Beide Bewerber müssen die Voraussetzungen der Niederlassungsordnung erfüllen.

§ 11

Antragstellung.

(1) Der Bewerber hat die Niederlassung bei dem Staatlichen Gesundheitsamt zu beantragen, in dessen Bereich er sich niederzulassen beabsichtigt. Bei Tierärzten tritt an Stelle des Gesundheitsamtes der Bezirkstierarzt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

Beglaubigte Abschriften der Approbationsurkunde oder der staatlichen Anerkennung und sonstige Diplome,

Beweismittel gemäß § 6,

Staatsangehörigkeitsausweis oder Flüchtlingspaß, Politischer Fragebogen oder rechtskräftiger Spruchkammerentscheid,

Behördliches Zeugnis, Nachweis über berufliche Tätigkeit, Lebenslauf.

§ 12

Sachbehandlung.

Das Staatliche Gesundheitsamt hört zu den Bewerbungen die zuständige örtliche Berufsvertretung und legt sie mit seiner Stellungnahme über die Kreisregierung dem Staatsministerium des Innern vor. Dieses entscheidet nach erfolgter gutachtlicher Äußerung der zuständigen Landesberufsvertretung über den Antrag endgültig.

§ 13

Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidung des Staatsministeriums des Innern ist die Anfechtungsklage zum Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 14

Schlußbestimmung.

(1) Wer vor dem 1. Juli 1947 sich in Bayern niederlassen hat, bedarf unbeschadet der Nachprüfung nach § 7 zur Fortführung seiner bisherigen Praxis keiner weiteren Genehmigung.

(2) Diese Niederlassungsordnung tritt am 10. März 1948 in Kraft.

(3) Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

München, den 4. März 1948.

Der Präsident:

J. B. (gez.) K. Kübler.

Der I. Schriftführer:
(gez.) Rita Zehner.

Beilage 1186

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Landtags wurde folgender Antrag eingebracht:

Nach Art. 25 der Bayerischen Verfassung wird ein elfköpfiger Untersuchungsausschuß zur Überprüfung der derzeitigen Organisations-, Personal-, Ausbildungs- und Beförderungsverhältnisse in der Bayerischen Landpolizei eingesetzt.

- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| 1. Op den Orth Franz | 19. Diehl Hans |
| 2. Dr. Beck Heinz | 20. Koith Christian |
| 3. Mary Franz | 21. Dr. Huber Franz Josef |
| 4. Bitom Ewald | 22. Schöpf Georg |
| 5. Baur Anton | 23. Vogl Simon |
| 6. Gräßler Fritz | 24. Bauer Hansheinz |
| 7. Hofmann Leopold | 25. Muhr Bernhard |
| 8. Körner Ernst | 26. Meyer Ludwig |
| 9. Köll Franz | 27. Dr. Franke Heinrich |
| 10. Scherber Andreas | 28. Kerner Georg |
| 11. Behrisch Arno | 29. Stöhr Heinrich |
| 12. Niedmiller Lorenz | 30. Zietich Friedrich |
| 13. Beschel Max | 31. Herrmann Matthäus |
| 14. Pittroff Klaus | 32. Schneider Georg |
| 15. Wilhelm Franz | 33. Dr. Korff Wilhelm |
| 16. Wolf Franz | 34. Stiller Georg Franz |
| 17. Dr. Hille Arnold | 35. Dr. Linnert Fritz |
| 18. Kramer Hans | 36. Moske Alfred |
| | 37. Weidner Kurt. |

Da der Antrag von 37 Abgeordneten unterzeichnet ist, sind die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung erfüllt. Der Untersuchungsausschuß ist somit eingesetzt.

München, den 5. März 1948.

Der Präsident:

J. B. (gez.) K. Kübler.

Der I. Schriftführer:
(gez.) Rita Zehner.